

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **3 (1905)**

Heft 12

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Die Rechenmaschine als mechanisches Hilfsmittel zur Lösung geometrischer Berechnungen etc.

Bezugnehmend auf den Bericht von Geometer Reich betreffend die Rechenmaschine „Brunsviga“ in Nr. 9 und 10 der Zeitschr. d. V. Schw. K. G. fühle ich mich veranlaßt, des bestimmtesten zu erklären, daß ich von diesem Berichte erst durch unser Organ Kenntnis erhielt und daß ich der Abfassung desselben vollkommen ferne stehe.

Wenn nun aber seitens einiger Herren Vertreter des Vermessungsamtes Zürich für tunlich erachtet wurde, das Vermessungsbureau Basel in eine Polemik einzuflechten, so dürfte es dem Unterzeichneten wohl gestattet sein, seine Ansicht über die in Nr. 11 der Zeitschrift angeführten Bemerkungen auszusprechen, in dem Sinne, dass in bezug auf die vorliegenden Meinungsverschiedenheiten Klarheit geschaffen werden sollte. In erster Linie wird eine unnütze Kritik betreffend praktische trigonometrische Tafeln geübt, so daß es den Anschein haben möchte, als sei man auf unserm Bureau in dieser Hinsicht noch mittelalterlich bestellt und es habe niemand in der Schweiz Kenntnis von auswärtiger z. B. deutscher Vermessungstechnik und Literatur etc. als die werten Herren